

# Kritische Kriminologie und Strafbegründung

Ein Gespräch zwischen Reinhard Kreissl und Klaus Lüderssen<sup>1</sup>

KREISSEL: Herr Lüderssen, meine Reaktion auf die fünf Bände, die Sie 1998 unter dem Titel „Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse?“ herausgegeben haben, ist getragen von einer Art Trauer über den Anspruch, den ich dahinter sehe. Es ist der Versuch, das Ganze noch mal zu denken, das Summum zu erfassen und aus der Sicht meiner Generation kommt da der Einwand: Mein Gott, es ist doch alles fragmentiert.

LÜDERSSSEN: Ich wollte kein Summum von mir geben, sondern durchaus etwas Neues bringen. Ich wollte den gegenwärtigen Stand der Probleme erörtern, wie sie sich aus der Perspektive eines interdisziplinär arbeitenden Kriminalwissenschaftlers darstellen. Ich habe die Probleme sortiert und die Autoren für die Themen gesucht. Von einer intensiven Zusammenarbeit mit den befreundeten Kriminologen konnte ich mir nichts versprechen. Sie hatten ein zu einseitiges, vorgefertigtes Bild von den Strafrechtlern. Fritz Sack bekam eine Festschrift, ich habe darin einen Artikel über „Gebotene Zuschreibung“ geschrieben, weil Fritz Sack mir einmal gesagt hatte: „Es werden zu wenige Polizisten bestraft“, worauf ich ihm antwortete: „Sei doch froh, so kommt es endlich einmal *nicht* zur Kriminalisierung.“ Da meinte er, es gäbe auch unterlassene Zuschreibung. Das Zuschreibungsparadigma ist eine Folge des philosophischen Konstruktivismus, des Relativismus und auch des Positivismus. Ontologen vom alten Schrot und Korn sind dagegen und auch die Marxisten. Wer sich aber von beiden Richtungen distanziert, hat zwar ein großes kritisches Potential; Strafrechts*begründung* hingegen ist nicht das Thema des „Labeling Approach“. Deshalb wollte ich Fritz Sack einen Gefallen tun und die Erklärungslücke schließen. Aber es sieht so aus, als ob er meinen Text nie gelesen hat. Als wir die Bände für das Seminar „Abweichendes Verhalten I – IV“ planten, waren wir voneinander begeistert. Allerdings schon während der Arbeit daran traten Probleme auf. Wir waren beide immer überhäuft und haben deshalb über *unsere* Aufsätze nicht rechtzeitig diskutiert, sondern erst, nachdem sie gedruckt waren, so dass die wechselseitigen Erwiderungen in die nächsten Bände verschoben werden

---

<sup>1</sup> Das Kriminologische Journal setzt hiermit eine lose Reihe von Gesprächen zwischen KriminologInnen fort. Bisher erschienen: Gespräch zwischen Dorothee Bittscheidt-Peters und Lieselotte Pongratz (KrimJ 1998: 7-14), zwischen Gabi Löscher, Georgios Galanis und Fritz Sack (KrimJ 2002: 41-46), zwischen Susanne Karstedt und Heinz Steinert (KrimJ 2004: 52-64).

mussten. Das war am Ende gar nicht uninteressant, denn auf diese Weise sind die Kontroversen gut an das Licht gekommen. Diese vier Bände werden ja immer noch benutzt. Für mich hat sich diese Zusammenarbeit niedergeschlagen in der „Kriminologie“, die ich 1984 veröffentlicht habe. Da sind der „Labeling Approach“ und die Psychoanalyse und Praxisprojekte und vieles andere verarbeitet. Aber die kritischen Freunde haben das nur mit spitzen Fingern zur Kenntnis genommen. Quensel schrieb damals in der Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, das sei ja schön und gut, doch das Buch sei eben das Produkt eines Juristen. Er wollte damit wohl sagen, dass der Grad an Interdisziplinarität oder – noch mehr – die Distanzierung vom Strafrecht für ihn nicht ausreichend war. Blau indessen, ein anderer, von der Justiz her kommender Kriminologe, schrieb, das Buch sei zu soziologisch. Wie auch immer – natürlich habe ich das Strafrecht nicht a limine abgelehnt ...

KREISSL: Das ist ja auch nicht sinnvoll. Aber ich denke, das ist auch eines der Probleme, wenn Sie jetzt von einer sozialwissenschaftlich orientierten Kriminologie vom Typ „Labeling Approach“ ausgehen, die hat sich jetzt natürlich auch mit dieser Labeling-Idee irgendwann mal verrannt, die Idee wurde immer wieder recycelt. Ich habe ja selber auch ab und zu mal versucht, einen neuen Punkt reinzubringen. Also mein Argument pro Strafrecht wäre natürlich ein konstruktivistisches und das ist jedem Strafrechtler sofort geläufig, weil er weiß, wenn wir hier bestrafen, dann handelt es sich um ein normatives Urteil. Die Frage ist, wen will ich, wen kann ich bestrafen, und dann komme ich in den Bereich der Moral und da fehlt der Kritischen Kriminologie meines Erachtens einfach so was wie eine Diskurstheorie, wo ich sagen kann, in welchen Verfahren wird über Normen entschieden, die, sanktioniert, also mit Sanktionsmacht bewährt, dann auch durchgesetzt werden sollen.

LÜDERSEN: Sollen, ja, die Kriminologen haben diese Annäherung aber immer nur als kritisches Potential verstanden. Sie hatten keinen Anlass, über die Begründung der Strafe nachzudenken. Bis schließlich Sebastian Scheerer und Henner Hess gesagt haben, irgendwo, liebe Leute, gibt es das Verbrechen, und damit müssen wir uns befassen. Die Tendenz begann mit der Wahrnehmung des Rechtsradikalismus, der dann doch auch strafrechtlich relevant sein sollte. Aber eigentlich gab es dafür keine Logik. Das Strafkonzepkt der Kritischen Kriminologen deckte das nicht, Scheerer und Hess haben dann relativ hilflos den Konstruktivismus ein bisschen zu limitieren versucht. Das hat mich veranlasst, einen polemischen Beitrag in der „Kritischen Justiz“ zu veröffentlichen (das „Kriminologische Journal“ hatte ihn abgelehnt). Daraus sollte eine Kontroverse entstehen. Scheerer und Hess haben auch gleich etwas dagegen geschrieben, das ich hätte widerlegen können und müssen. Aber ich war dann zu sehr mit anderen Arbeiten beschäftigt. Wenn ich, was ich immer noch vorhabe, jene „Kriminologie“, die ja jetzt zwanzig Jahre alt ist, in einer neuen Auflage publiziere (unter

einem anderen Titel wahrscheinlich), dann werde ich das wohl noch aufgreifen. Die philosophische Seite der Konstruktivismusdebatte habe ich nebenbei weiter verfolgt und dabei festgestellt, dass diejenigen, die es für die Kriminologie eigentlich nötig hätten, an diesen Debatten nicht teilnehmen, auch nicht an der einschlägigen allgemeinen Soziologiedebatte.

KREISSEL: Aber das ist natürlich auch ein Problem, was mich immer fasziniert; Sie werden in Deutschland niemanden finden, der sagt, ich bin Kriminologe. Sehr viele sagen, eigentlich bin ich Psychologe oder Soziologe und ich mache auch Kriminologie. Es gab und gibt in Hamburg diesen Versuch, das mal hochzuziehen mit dem Aufbaustudium und nun einem Masterstudiengang, ansonsten haben wir in Deutschland diese Situation mit der Nebenfachkonstruktion bei den Juristen. Aber dass es eine fundierte Ausbildung gäbe, bei der man zum Beispiel rechtstheoretisches, rechtsphilosophisches, soziologisches, methodisches Wissen vermittelt bekäme und damit auch von den personellen Ressourcen den Input hätte, um eine solche Debatte auf einem entsprechenden Niveau am Laufen zu halten, das finden Sie nicht.

LÜDERSEN: Nein, das findet man nicht, und das hat einen ganz praktischen Grund. Es gibt kein adäquates Berufsbild. Die Personen, die mit der Kriminologie eine Position einnehmen könnten in unserer Gesellschaft, das sind Strafrichter, Staatsanwälte, Strafverteidiger, Sozialarbeiter im Strafvollzug, vielleicht noch in größerem Umfang bei der Jugendgerichtshilfe, aber da wird es dann schon peripher. Die adäquate Beschäftigung mit der massiven schweren Kriminalität, die gleichzeitig Alltagskriminalität ist, nicht im Bereich der großen politischen Verbrechen liegt, also beispielsweise Bankeinbruch, Bandenverbrechen auf dem Gebiet des Raubes, der Erpressung, der Entführung etc., erfordert einen allseitig ausgebildeten Menschen, für den ein so interdisziplinäres Modell, wie Sie es eben skizziert haben, die Basis wäre. Ideal wäre ein Ausbildungskonzept, das Strafrecht, Kriminologie und die angrenzenden Fächer, Soziologie, Psychologie, Ökonomie, aber auch Geschichte, vereint. Das ist aber nicht durchsetzbar, unter keiner politischen Richtung.

KREISSEL: Es gab ja auch den Versuch der einstufigen Ausbildung, das ging ein bisschen in diese Richtung bei den Juristen, dass man sagte, man öffnet das Ganze ein bisschen und sensibilisiert für anderes. Das hat sich nicht durchgesetzt.

LÜDERSEN: Warum? Weil dort, wo in erster Linie eine juristische Qualifikation gefragt ist, also für Strafrichter etwa oder Staatsanwälte, die Ausbildung so anstrengend ist, dass für anderes kein Platz ist. Die Prävalenz des dogmatischen Juristen hat darin ihren Grund, dass man sagt, wenn man nicht alles lernen kann, dann wenigstens das Handwerk, und so schleppt sich diese orientierungslose, rein technische Jurisprudenz von Generation zu Generation.

KREISSL: Ich denke auch in meiner Biographie an die frühen Debatten zu Zeiten von Schüler-Springorum, also was haben wir gewettert gegen die Sozialtherapie, gegen die Kolonisierung der Seele und plötzlich sah man sich in einer Reihe mit Leuten wie Naucke stehen, also wir verteidigten so etwas wie eine minimale rechtsstaatliche Garantie, also eine strikt juristisch-dogmatische Position gegen diese Intervention einer sozialtechnologischen, auf das Individuum, auf die Privatsphäre, auf die Psyche des Delinquenten zielenden Herangehensweise. Das war für mich interessant, dass man mit so einem gemäßigt linken Anlauf auf so einer Rechtsstaatsposition landet, wo man sagt, so, halt, bis hierhin und nicht weiter.

LÜDERSEN: Ich habe das immer die „unheilige Allianz“ genannt. In Frankfurt gab es Seminare mit Heinz Steinert und Wolfgang Naucke. Die Strafrechtskritik Nauckes und die Strafrechtskritik Steinerts trafen sich im Ergebnis, unterschieden sich aber in den Motiven. Oft habe ich Steinert gefragt, wie machen Sie das, Sie wissen doch, dass Naucke im Grunde genommen ganz andere Ausgangspunkte hat. Ja, sagte er, das ist mir egal, es genügt mir, dass wir uns auf einer mittleren Ebene über die Ergebnisse einigen, da denke ich ganz politisch, ganz pragmatisch. Und bei Naucke war es ähnlich. Ich habe das nie ganz verstehen können. Das Zweite ist: Trotz aller berechtigten Kritik an einer Sozialtherapie, die dressurhafte Züge bekommt, die bevormundend ist im Sinne einer herrschenden Richtung, wie man das vor allem aus totalitären Staaten kennt, war mir immer klar, dass man den Grundgedanken der Sozialtherapie nicht aufgeben darf. Meine Erfahrungen mit Strafgefangenen in den verschiedenen Projekten, an denen ich beteiligt war, gehen dahin, dass die Leute im Grunde darauf warten, dass man sich ihrer annimmt. Der Fall desjenigen, der die Norm übertritt aus großem politischen Protest, ist ganz selten. Man kann, weil Vergeltung und Sühne metaphysische Strafzwecke sind, die in einem modernen Staatswesen nichts zu suchen haben, gar nichts anderes tun, als auf Resozialisierung setzen.

KREISSL: Ich habe das mal so formuliert, die Kritik an den Kritikern des Strafrechts, die würden das betreiben wie einen normativ halbierten Konstruktivismus: also einerseits die Kritik an den Zuschreibungsverhältnissen, wir können zeigen, alles ist zugeschrieben, schaut her, dann aber genau diese zweite Frage, wo Sie sagen, Diebstahl ab einer gewissen Höhe, klar da sind wir uns einig, also die ganzen „Clear Cases“...

LÜDERSEN: ... Ja, „Clear Cases“. Ich möchte gern einmal wissen, was die Kritische Kriminologie gewissermaßen naiv als „Clear Cases“ bezeichnet. Eigentlich kann sie das doch gar nicht. Jede Art von Kriminalisierung ist doch machtorientiert und problematisch. Nun passt das nicht in das Bild alltäglicher moralischer Wahrnehmung, und daher ist es zu dem Versuch von Hess und Scheerer gekommen, die Perspektive partiell zu wechseln, was auf erbitterten Widerstand von Sack und Steinert gestoßen ist, wie Sie

wissen. Also „Clear Cases“ ist so ein plausibler Ausdruck, aber ein Theoretiker muss dann bitte sagen, was die Kriterien sind.

KREISSL: Die Kriterien, und das ist so meine Sympathie für die Frankfurter Richtung im Sinne von Habermas und anderen, „Clear Cases“ können nur das Ergebnis eines Diskurses sein, in dem sich die Gesellschaft in einem Gesetzgebungsverfahren einigt – also dieses Argument aus Faktizität und Geltung – ich kann die Rationalität nur mehr in die Prozesse verschieben. Ich kann keine substantielle Ethik oder Moral machen, sondern ich kann nur sagen, ich kann die Bedingungen angeben, unter denen sich eine Gesellschaft darüber einigen kann, was wollen wir bestrafen, wie wollen wir das tun und wie soll das sein. Und wenn ich dafür Sorge, dass die Verfahrensbedingungen dem Modell der idealisierten Sprechsituation entsprechen, dann habe ich die Vermutung, dass es sich dabei um einen rationalen Plan handelt. Und genau diesen zweiten Schritt hat die Kritische Kriminologie meines Erachtens ja eben nicht getan. Zuschreibung und wieder Zuschreibung und auf die Frage, die natürlich dann kommt irgendwann: sollen wir sie alle laufen lassen, heißt es dann: das ist nicht unsere Aufgabe. Und ein Modell, ein Verständnis, eine Theoriearchitektur für diesen zweiten Teil der Frage, also was wollen wir, was sollen wir bestrafen, das haben sie nicht geleistet. Also da sind sie auch gegen die Wand gefahren ...

LÜDERSSSEN: ... Da sind wir uns ja einig, und ich wiederhole, dass ich jenen Artikel über „Gebotene Zuschreibung“ wirklich mit Blick auf diese Adressatengruppe geschrieben habe, mit wenig Resonanz übrigens, und dass ich an diesem Konzept natürlich auch weiter arbeite, weil für mich ein anderer Zugang zur Legitimation staatlicher Maßnahmen nicht besteht. Aber die Probleme sind nicht gelöst, indem man das Habermas'sche Verfahren einfach übernimmt.

KREISSL: Na gut, Habermas ist ja schon schwer zurückgerudert mit seiner These, das sei eine schwach transzendente Unterstellung und natürlich ist Politik vermachtet und man muss sozusagen die Idee des Diskurses als regulative Idee im Hintergrund haben, also da hat er sich schon, eben auch im Angesicht der empirischen Gegenargumente, zurückgenommen.

LÜDERSSSEN: Also bei den Juristen ist er nicht kompromissbereit. Das schwierige Problem der Übertragung des Diskursmodells in die Gesetzgebung *und* Rechtsanwendung ist, dass es eine Erklärung dafür geben muss, weshalb die Vertreter der Diskurstheorien am Ende immer nach dem Vernünftigen suchen. Woher kommt der Impetus, für das Vernünftige, vielleicht sogar für das Gute einzutreten? Es wird so oft davon geredet, dass es das Böse gebe, aber dass man für das Gute ist, dafür fehlt jede Erklärung.

KREISSL: Das sind ethische Fragen. Man kann sagen, wie wollen wir leben, wie wollen wir unser Zusammenleben gestalten? Wir wollen nicht einsperren, wir wollen den anderen nicht prügeln und sonst die metaphysische

Frage, die können Sie bei Kant finden, also die Verschränkung von Vernunft und Allgemeinheit – Jeder kann gegen einen anderen, aber nie gegen sich selbst Unrecht tun – und wenn alle zustimmen, habe ich sozusagen die Vernunft ins Verfahren reingebracht.

LÜDERSSSEN: Allenfalls kann man darauf vertrauen, dass unter bestimmten Bedingungen die Politik ganz vernünftig ist, die Menschen eher geneigt sind, ethisch überzeugende Vorstellungen durchsetzen zu wollen, als unter anderen Verhältnissen. Aber die philosophische Frage, woher dieser Impetus, das Gute zu wollen, eigentlich kommt, bleibt unbeantwortet. Das Problem hat auch eine praktische Seite, die ist bisher selten gesehen worden. Wir könnten ja sagen, das kümmert uns alles nichts, wir haben die Verfassung, da ist so viel gutes positives Recht realisiert, dass die Umsetzung ins praktische Strafrecht eine ganz schlichte handwerkliche Arbeit ist, und was an Spielräumen besteht, wird im Wege des Diskurses ausgefüllt. Wenn Sie jemanden resozialisieren wollen auf der Basis eines verfassungsgemäß zustande gekommenen Gesetzes und auf der Basis eines förmlich auch nicht angreifbaren Urteils, das Sie als Sozialarbeiter aber für ungerecht halten und deshalb die auf den gleichen Gründen basierenden Klagen des Verurteilten und jetzt zu therapierenden Strafgefangenen praktisch nicht widerlegen können, dann wird es schwierig. Dann kann man nicht sagen, wir leben in einer Demokratie, das ist hier alles richtig zustande gekommen, und du musst das jetzt akzeptieren und dich daraufhin resozialisieren lassen, auch wenn dein eigenes Gefühl dir immer wieder sagt, das ist illegitim. Man kann von ihm nicht verlangen, das Opfer für die demokratisch verfasste Gesellschaft zu bringen und deshalb alles zu akzeptieren. Deshalb haben wir das Problem, dass wir spätestens bei der Formulierung der Resozialisierungspläne doch mehr als nur Legalität, nämlich Legitimität brauchen. Um resozialisieren zu können, müssen wir überpositive Orientierungen heranziehen. Es gibt krass ungerechte Urteile, da sind die Sozialarbeiter hilflos. Und daher ist es wichtig, dass man als Sozialarbeiter die ordnungsgemäß zustande gekommenen Urteile noch mit überpositiven Gründen abstützen kann. Die Herkunft dieser Kriterien und ihre Umsetzung passen aber nicht in unser positivistisches System. Das klingt jetzt alles sehr theoretisch. Aber ich war im Rahmen unserer Projekte mit Strafgefangenen von 1973 bis 1985 tatsächlich oft damit konfrontiert.

KREISSL: Ein Punkt noch, das geht jetzt mehr in die Kriminalpolitik oder fast schon in die allgemeine politische Diskussion: diesen Typus von Überlegungen, den wir jetzt hier anstellen, dafür gibt es ja in Frankfurt auch eine institutionelle Verankerung, damit sind wir doch in den letzten zehn, fünfzehn Jahren in eine Minderheitenposition gekommen, im Angesicht des real existierenden Wahnsinns, der immer galoppierender um sich greift.

LÜDERSSSEN: Was meinen Sie damit?

KREISSL: Fangen wir unten an: Resozialisierung verliert an Bedeutung, Feindstrafrecht breitet sich aus, jede strafrechtliche und kriminalpolitische Vernunft wird ignoriert, denken Sie im kleinen Maßstab an die Debatte über die Foltervorwürfe gegen die Polizei in Frankfurt, im großen Maßstab an die Folter im Irak. Ich meine, dass Leute sich heute hinstellen können und sagen: „Man kann mit Verbrechern nicht gentlemanlike umgehen“, oder wenn der Frankfurter Polizeipräsident sagt: „Nun ja, in diesem Fall war mein Verhalten möglicherweise doch gerechtfertigt.“ Wenn solche Debatten anfangen, habe ich immer das Gefühl, man steht mit Positionen, wie wir sie jetzt hier vertreten oder wie die Kritische Kriminologie sie vertreten würde, zusehends weiter im Abseits.

LÜDERSEN: Die Folter im polizeilichen Alltag, zu der ich den Frankfurter Fall rechne bis hin zur Folter im Irak – da stoßen Sie unter den Fachleuten des Strafrechts überwiegend auf Kritik. Die Debatte ist ausgelöst worden durch einen Öffentlichrechtler, der gesagt hat, es gebe extreme Situationen, welche die Folter rechtfertigen. Jemand hat eine Bombe und kann die ganze Stadt in die Luft jagen, und man kann ihn durch einen kleinen gewaltsamen Eingriff dazu bringen, dass er sagt, wo die Bombe versteckt ist. Wenn ein solcher Fall eintritt, werden die meisten neu überlegen. Aber dieser Fall ist noch nicht eingetreten und daher gilt das absolute Verbot der Folter. Von einer Marginalisierung derer, die so denken, kann keine Rede sein. Was einen jedoch bedenklich stimmen mag, ist die Frage, ob diese *communis opinio* aller professionell damit Beschäftigten in der großen Politik etwas ausrichten kann. Allerdings sollte man nicht so schnell verzagen wie die Kritischen Kriminologen. Ihr Bild vom Strafrecht ist orientiert an den extremsten, konservativsten, unbelehrbarsten Theoretikern. Der Hinweis, es gebe auch andere, wird mit der Bemerkung quittiert: „Ja, aber die haben nichts zu sagen“.

KREISSL: Ich habe das mal so formuliert, dass die Berufskrankheit des Kritischen Kriminologen die Paranoia ist.

LÜDERSEN: Nach der Devise: Mit vertrauten Leuten ein Feindbild teilen und sich wohligh zurücklehnen, Gott sei Dank, der Feind ist noch da, wir sind die Einzigen, die es besser wissen. Diese Selbsttäuschung hat sich verhängnisvoll auf die Forschungsprogramme ausgewirkt. Wichtige Fragen wurden nicht gestellt.

Ich würde in diesem Zusammenhang gerne noch auf ein paar neue Strafrechtskonzepte zu sprechen kommen, mit denen man sich auseinandersetzen sollte und von denen zu befürchten ist, dass sie die Kriminologie nicht zur Kenntnis nimmt. Das Strafrecht wird zunehmend bestenfalls als eine bittere Notwendigkeit empfunden, und in diesen sich allmählich verdichtenden Kontext platzt auf einmal die emphatische Begrüßung des Völkerstrafrechts: Das Strafrecht scheint auf einmal wieder in eine Position einzurücken, die wir froh waren, los zu sein. Ganz einfache Gesellschaften gehen

mit der Kriminalität, die *wir* für die schwerste halten, relativ locker um. Wenn jemand erschlagen wird, sucht man nach einer materiellen Kompensation. Wir aber machen aus so einer Sache etwas Kapitales und fühlen uns dabei wohl und denken, wir unterscheiden uns von den primitiven Menschen dadurch, dass wir das ernst nehmen. Es gab einen berühmten Strafrechtler im 19. Jahrhundert, Karl Binding, der gemeint hat, „das Strafrecht ist die edle, gegen früher so unendlich geadelte Antwort des Ganzen auf die oft so unedle Tat seines Gliedes“. Die Entstehung des modernen Strafrechts im Mittelalter angesichts einer nie dagewesenen Erhöhung des Individuums unter dem Eindruck von Kirche und Theologie, hat ihren Ursprung auch darin, dass ein Individuum, wenn es so hoch gestellt wird, auch sehr tief fallen kann. Natürlich ging es in der Entwicklung des Inquisitionsprozesses auch um die Entfaltung staatlicher Macht. Trotzdem hat die Transformation der Sünde in das weltliche Strafrecht zu seiner emphatischen Überhöhung beigetragen. Dann kommen nach dreihundert Jahren „Aufklärung“ im 19. Jahrhundert die Empiristen bis hin zu Franz von Liszt, die sagen, man muss die Strafe viel skeptischer betrachten, wiewohl darauf leider nicht verzichtet werden kann. Kein gegenwärtiger Strafrechtslehrer und kein Richter sagt: Donnerwetter, ich bin Strafrechtler, ich vertrete die Menschheit auf ihren Höhen. Im Völkerstrafrecht gibt es aber derartige Töne, ohne dass man eigentlich ein Wort dagegen sagen möchte. Aber man muss sich klarmachen, dass ein Paradigmenwechsel stattfindet: Von der kritischen Einstellung zum Strafrecht hin zur emphatischen Konzeption eines Strafrechts, das als große Kulturleistung gegenüber einer primitiven Welt erscheint. Wir sollten im Übrigen noch einmal über das neue Strafrecht sprechen, das jetzt unter dem Stichwort *Feindstrafrecht* auftritt. Das eigentliche Problem ist die mangelnde Abgrenzung zwischen Strafrecht und Kriegsrecht. Sie können das am Afghanistankonflikt ganz genau sehen. Im Grunde genommen war das eine Polizeiaktion. Da aber Afghanistan der Souveränität der USA nicht untersteht und Polizeiaktionen Souveränität voraussetzen, musste die Aktion in der Form eines Krieges stattfinden. Formal war es ein Krieg, substantiell war es eine Polizeiaktion. Das aber bedeutet, dass die Polizeiaktion nicht nach den Regeln des Strafrechts, sondern des Kriegsrechts ablief. Praktisch heißt das beispielsweise, dass Leben gegen Leben quantitativ abgewogen werden darf, während die Strafrechtsjurisprudenz das eindeutig verbietet. Gibt sie dieses Tabu auf, dann entsteht ein Feindstrafrecht. Auf der gleichen Linie liegt der Gedanke, einen bestimmten Verdächtigen nicht unbedingt als einen Bürger wie alle anderen zu betrachten, sondern als jemanden, der sich selbst ausgegrenzt und dadurch weniger Rechte hat. Der überwiegende Teil der Strafrechtler lehnt diese Konzeption ab.

KREISSL: Wie sieht die Allianz aus zwischen einer kritischen Kriminalsoziologie und einer, rechtsstaatliche Prinzipien verteidigenden und gegen das Feindstrafrecht argumentierenden Strafrechtswissenschaft? Wie sieht eine Allianz aus, die gegen solche Entwicklungen im politischen und vopoliti-

schen Raum vorgehen kann? Welche Forschung, welche Argumente, welche Medien braucht man da?

LÜDERSSEN: Die Allianz gibt es nicht. Die Strafrechtler suchen die Hilfe der Kriminologen nicht, aus den Gründen, die ich vorhin genannt habe. Die Kritischen Kriminologen neigen dazu, das Strafrecht insgesamt mit dem Feindstrafrecht zu identifizieren.

KREISSL: Das philanthropische Strafrecht wäre ja die politisch-ideologisch-praktische Plattform, von der aus auch die Kritische Kriminologie agieren könnte.

LÜDERSSEN: Ja, wenn sie sich entschließt, im Zuschreibungsprinzip auch eine kriminalisierende Komponente anzuerkennen und dafür dann die entsprechenden Legitimationskriterien zu entwickeln. Damit ist aber nicht zu rechnen.

KREISSL: Mein Eindruck ist, dass dieser Typus von Argumentation, der aus dem Horizont dessen kommt, was Sie ein philanthropisches Strafrecht nennen, konfrontiert wird mit pragmatischen Überlegungen, Gefährungsdiagnosen, mit dem Hinweis auf Budgetzwänge, die dann zu Verfahrensvereinfachungsgesetzen führen, mit diesem ganzen Diskurs über Gewalt und Gefährdung, der sich überall breit macht. Und man kommt dann im Angesicht dessen in die Position, die Schumann einmal als Volkskunstkritiker bezeichnet hat. Man kann zwar alles kritisieren und darauf hinweisen, dass es so nicht funktioniert, aber es will keiner hören!

LÜDERSSEN: Ich möchte vorschlagen, die Kritische Kriminologie sollte die Verbindung zu den liberalen Strafrechtlern suchen, deren es viele gibt. Umgekehrt gilt dasselbe. Die liberalen Strafrechtler ihrerseits sollten auch die Verbindung zur Kritischen Kriminologie suchen. Beides findet nicht statt aufgrund wechselseitiger Vorurteile.

KREISSL: Ich glaube – Fritz Sack dürfte das jetzt nicht hören – im Angesicht solcher Strafrechtler, mit denen ich wahrscheinlich sofort einen Konsens hätte auf der Ebene normativer Ideale, Vorstellungen und Funktionen des Rechts, wäre die Kriminologie wichtig, um Folgenabschätzung zu betreiben. Ich gehe mit euch vollkommen konform, was eure Intentionen anbelangt, was die Vorstellung und die Rechtsgüter anbelangt, ich bin auch für die Idee eines selbstlimitierenden Strafrechts, aber guckt doch mal hin, was passiert und zwar rechtstatsächlich. Wie werden diese Vorstellungen umgesetzt? Wie sieht es in Vollzugsanstalten wirklich aus? Wie werden U-Haftbegründungen de facto verwendet? Da kann die Kriminologie einmal empirisch, also im Sinne von Rechtstatsachenforschung, aber auch konzeptuell im Sinne der Differenz von Law in the Books und angewandtem Recht etwas beitragen.

LÜDERSSSEN: Hier gibt es noch ein anderes Problem. Die Kritischen Kriminologen haben immer – zu Recht – darauf beharrt, dass sie nicht nur Tatsachenwissenschaft betreiben. Zwar sagen sie oft: Wir sind empirisch orientiert, wir wollen nur sehen, was geschieht, wir kümmern uns nicht um Bewertungen, das machen die Politiker. In Wahrheit war es immer so, dass sie auch am Wertbildungsprozess teilgenommen haben, zumindest in ihren kritischen Kommentaren.

KREISSL: Aber sie hatten keine Theorie dazu.

LÜDERSSSEN: So zugespitzt würde ich das gar nicht formulieren. Die Kriminologen haben sich immer dagegen gewandt, von den Strafrechtlern nur als Hilfswissenschaftler in Anspruch genommen zu werden. Ich habe diese Kritik immer sehr ernst genommen und mein Wunsch wäre, dass die liberalen Strafrechtler den Kampf um die richtige Kriminalpolitik, der in der linken Kriminalsoziologie geführt wird, mehr zur Kenntnis nehmen. Aber das Problem ist, dass die durchaus beachtliche wertende Vernunft der Kriminologie in ihrem wissenschaftstheoretischen Rahmen keinen richtigen Platz hat, so dass es nicht zum entsprechenden Diskurs mit den Strafrechtlern kommt.

KREISSL: Der findet deswegen nicht statt, weil die Kritische Kriminologie, zumindest in ihren Anfängen eigentlich immer schon wusste, was gut ist. Ich habe das mal den normativ halbierten Konstruktivismus der Kritischen Kriminologie genannt, weil sie ihre normativen Grundlagen nicht expliziert.

LÜDERSSSEN: In der Tagungslandschaft sucht man vergebens nach einer Konferenz, die gleichmäßig bestückt ist, mit Kriminologen und Strafrechtlern. Es reicht immer nur zu Konzessionen an das jeweils andere Fach, mit der Folge ritualischer Bekundung des guten Willens.

KREISSL: Mal den Lüderssen und mal den Hassemer.

LÜDERSSSEN: Das geschieht nicht einmal. Die Kritischen Kriminologen holen sich dann eher andere. Strafrechtler, die sie so richtig aufspießen können. Zu den Tagungen, für die man den Konzessionsstrafrechtler braucht, wird eingeladen, wer dem Feindbild entspricht. In dem zweiten Anlauf der interdisziplinären Verständigung haben Fritz Sack und ich die Bände „Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften für das Strafrecht“ ediert. Das Prinzip war, zu ganz konkreten Themen je einen Strafrjuristen und je einen Kriminologen zur Stellungnahme aufzufordern. Das hat ganz gut geklappt. Die Resonanz war aber gleich Null. Und deshalb habe ich in den fünf Bänden (Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse?, Baden-Baden 1998) versucht, Autoren zu finden, die in ihrer Person möglichst viel von diesen Kompetenzen vereinen. Interdisziplinarität ist dort im Wesentlichen präsent in Gestalt interdisziplinär denkender Strafrechtler. Das hat wahrscheinlich die und andere von vornherein misstrau-

isch gemacht. „Lüderssen hat sich übernommen“, haben Sie damals geschrieben.

KREISSL: Aber das war doch auch eine Anerkennung.

LÜDERSSSEN: Ja, Sie haben mir bescheinigt, dass ich es irgendwie gut meine.

KREISSL: Aber doch nicht hämisch.

LÜDERSSSEN: Nein, eher in dem Sinne, das geht eben nicht. Und dieses: „Das geht nicht!“, das war eine Barriere, die hat mit Personen nichts mehr zu tun, sondern mit der Vorstellung nicht vereinbarer Fächer. Deshalb gibt es die richtige Zusammenarbeit nicht, nicht einmal auf entsprechenden Tagungen.

KREISSL: Das ist jetzt eher so ein persönlicher Eindruck. Es gibt eine gewisse Tagungsmüdigkeit in der Kritischen Kriminologie. Einerseits liegen die Themen auf der Straße, andererseits hebt die GIWK so richtig mit ihren Themen auch nicht ab und ist auch nicht gerade eine wissenschaftspolitische Streitmacht.

LÜDERSSSEN: Ich will Ihnen ein weiteres Beispiel nennen: Alternativen zum Strafrecht, aber nicht im Sinne von Sozialpolitik und kritischer Empirie. Das ist immer ein Thema der Kriminologen gewesen. Da haben sie viel geleistet und viel davon hätte von den Strafrechtlern übernommen werden müssen, und ich sage selbstkritisch an meine eigene Zunft gerichtet: Wir haben es nicht getan. Nein, was ich jetzt meine, sind – und das muss man richtig betonen – *rechtliche* Alternativen zum Strafrecht. Dass also Lösungen, wie sie im Strafrecht existieren, kritisch daraufhin überprüft werden, ob sie nicht in anderen Rechtsgebieten auch zustande kommen können mit weniger schädlichen Folgen. Darüber haben wir in Frankfurt mehrere Tagungen veranstaltet und den einen oder anderen kriminologischen Kollegen auch eingeladen, aber ein Thema für die Kriminologen ist daraus nicht geworden. Sie sagen, das ist eine interne juristische Angelegenheit, *wir* können uns nicht dazu äußern. Dabei handelt es sich um eine ausgesprochen strafrechtskritische Richtung. Das Strafrecht ist akzessorisch, subsidiär und Ultima Ratio. Das wirkt sich nach vielen Seiten hin aus. Wenn jetzt etwa im Aktienstrafrecht der Gedanke auftaucht, man müsse zu hohe Abfindungen als strafrechtliche Untreue gegenüber der Aktiengesellschaft beurteilen, dann ist zuerst einmal das Aktienrecht zu fragen, ob es derlei zulässt, und wenn das der Fall ist, dann mag man das beklagen und nach dem Gesetzgeber rufen. Aber man darf nicht sagen, wir korrigieren dieses schlechte Ergebnis durch einen direkten volksethischen Zugriff auf das Strafrecht. Das hat eine verhängnisvolle Geschichte. Im Jahre 1939 wurde die Arbeit eines ausgesprochen nationalsozialistischen Strafrechtlers veröffentlicht mit dem Titel „Befreiung des Strafrechts vom zivilistischen Denken“ und die besagte, dass das Zivilrecht zu liberalistisch sei (das ist ein diffamierender Aus-

druck der Nazis gewesen). Der Staatsanwalt, der die Stimme des Volkes verkörpert, überspielt das, indem er Begriffe, die das Zivilrecht restriktiv auslegt, expansiv auslegt und auf diese Weise die Rechtslage in seinem Sinne korrigiert. Das ist vor allem im Umweltstrafrecht gemacht worden, und es hat lange gedauert, bis wenigstens die Grünen gemerkt haben, dass sie aufs falsche Pferd setzen mit einer verhängnisvollen, an den anderen Rechtsgebieten vorbeigehenden Kriminalisierung. Später haben sie eingesehen, dass Umweltrecht nicht unbedingt eine Sache des Strafrechts ist oder jedenfalls so lange nicht, wie bestimmte verwaltungsrechtliche Vorschriften existieren, an denen das Strafrecht nicht vorbei kann. Das sind Vorgänge strafrechtskritischer Natur, die von der Kritischen Kriminologie nicht zur Kenntnis genommen werden. Der Autor dieses Beitrags über die Befreiung des Strafrechts wird bis in die Gegenwart hinein zitiert als jemand, der eine gewisse methodische Einsicht gehabt habe, obwohl es sich um den Versuch handelte, das Strafrecht an einem liberalen Zivilrecht vorbei faschistischen Zwecken dienstbar zu machen. Wer das jetzt für eine ungerechtfertigte Zuschreibung hält, mag in dem Buch nachlesen. Es wimmelt von Freisler-Zitaten. Das ist jetzt kritisch aufgearbeitet, aber die Kriminologen nehmen es nicht zur Kenntnis, wofür ich nur eine ganz einfache Erklärung habe: sie wollen es nicht lesen und wissen.

KREISSL: Na ja, es ist natürlich auch so, wenn Sie sich anschauen, es ist eine kleine Gruppe, die von der Kriminologie übrig geblieben ist. Wenn Sie sich das im Vergleich anschauen, man kann die Leute, die dazu gehören, an drei Händen abzählen. Ich glaube, die Kritische Kriminologie hat nicht die kritische Masse, alles zu bearbeiten, und wenn man unter den existierenden Bedingungen wissenschaftlich arbeiten will, dann muss man auch schauen, was geht zum Beispiel bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft im Moment gut und das ist nicht immer das, was ich für sinnvoll und relevant halten würde. Man muss dann immer in diesem hektischen Zweijahresrhythmus arbeiten, das ist nicht optimal.

LÜDERSSSEN: Also, die Kriminologie ist jetzt tatsächlich in der DFG bei den Juristen untergebracht. Ich war damals Mitglied des Gutachterausschusses, zuständig für Strafrecht, und habe daran mitgewirkt, dass die Kriminologie aufgenommen wird. Die Frage war, ob die Kriminologie ein Sonderbereich werden oder den Juristen angegliedert werden soll. Wiewohl ich wusste, dass die Kriminologie immer Angst hat, als Annex der Juristen zu erscheinen und zur Hilfswissenschaft herabgewürdigt zu werden, bin ich, wenn ich mich richtig erinnere, doch für jene Inkorporierung eingetreten, weil ich dachte, auf diese Weise sei am ehesten eine Integration möglich. Die Unabhängigkeit ist gewahrt, die zuständigen Gutachter sind reine Kriminologen. Das nur nebenbei. Aber der Hauptpunkt ist, dass wechselseitig zu wenig gelesen wird. Die Kritischen Kriminologen lesen überhaupt kein Strafrecht, aber die Strafrechtler lesen auch wenig Kriminologie. Dass die ganz enge Verzahnung nötig wäre, davon bin ich felsenfest überzeugt.

Wobei übrigens das Ausland einen da überhaupt nicht ermutigt. In England und Amerika ist es noch viel schlimmer. Völlige Beziehungslosigkeit.

KREISSL: Aber ich kriege im angloamerikanischen Bereich eher eine kritische Masse für eine Diskussion als hier, wobei es dort insofern anders ist, als es dort keine Rechtsstaaten in unserem Sinne gibt. Aber gehen wir noch auf die Zukunft ein. Was sind Ihre Pläne für die nächste Zeit?

LÜDERSEN: Da ist einmal die Neuauflage der Einführung in die Kriminologie, und dann möchte ich vielleicht noch etwas über einen weiteren interdisziplinären Aspekt sagen, der mich zunehmend beschäftigt und von dem ich auch wünsche, dass er in die Kriminologie mehr Eingang fände. Was ich meine, ist das Verhältnis von Recht und Literatur, Kriminologie und Literatur. Es gibt in Amerika seit Jahrzehnten das so genannte „Law and Literature Movement“, mit Professuren für Literatur und Recht zugleich. Das beruht darauf, dass Juristen und Literaturwissenschaftler das ihnen Gemeinsame, das Narrative und Rhetorische erkennen. Die amerikanischen Juristen haben nicht – wie wir – eine große hermeneutische Dogmatiktradition und suchen deshalb bei den Literaturwissenschaften, die sehr viel methodenbewusster sind als die Jurisprudenz, Zuflucht. Sie stoßen dabei allerdings gleich auf das modernste, die Dekonstruktion. Bei uns setzt sich das nicht durch. Selbst wenn die fortgeschrittenen Methodologen unter den Juristen die Hermeneutik zugunsten der Dekonstruktion verwerfen, sind sie am Schluss nur bessere Hermeneuten. Bei den amerikanischen Vertretern von „Law and Literature“ ist das anders. Sie steigen auf einer höheren Stufe ein und verschaffen sich den Vorsprung der Literaturwissenschaften, der bei uns fehlt. Deshalb geht es nicht mehr nur um Law *in* Literature, das ist ein konventioneller Zugang, sondern um Law *as* Literature. Hier könnte man über die Konstruktivismusdiskussion in den Sozialwissenschaften einen gemeinsamen Nenner mit der Kriminologie finden; aber sowohl Strafrecht wie Kriminologie nehmen diese Möglichkeit nicht wahr.

KREISSL: Aber wer macht das denn hierzulande?

LÜDERSEN: In der zweiten Auflage (2002) eines Buches, das „Produktive Spiegelungen“ heißt, habe ich das Problem der Rezeption des „Law as Literature Movement“ behandelt. Was Strafrecht und Kriminologie hier zusammenführen könnte, möchte ich mit einem Beispiel anschaulich machen. Sie kennen sicher Theodore Dreisers Roman „Eine Amerikanische Tragödie“. In den Kriminologievorlesungen habe ich am Schluss immer gesagt: Wenn ihr es ganz genau wissen wollt, lest dieses Buch. Es zeigt im ersten Teil die Genese einer Tat, inklusive aller kriminologischen Theorien. Der zweite Teil handelt davon, wie es aufgeklärt wird, da wird der ganze Betrieb der Agenten der sozialen Kontrolle mustergültig vorgeführt, nach wie vor – obwohl über 80 Jahre alt – aktuell. Die Geschichte – ein junger Mann will in eine höhere Sphäre und sieht sich deshalb veranlasst, seine Freundin

los zu werden – passiert immer wieder. Bei Patricia Highsmith kommt es – in der Thomas Ripley-Serie – auch vor.

KREISSL: Das bringt mich noch einmal zurück auf ein Thema von vorhin. Ich halte das für einen spannenden Bereich. Aber wenn ich mir vorstelle, ich machte das zu einem Forschungsantrag im Rahmen der Normal Science Kriminologie oder Soziologie oder Literaturwissenschaft, falle ich damit durch die Raster. Die Literaturwissenschaftler sagen, das ist kein Experte in unserem Fach, die Kriminologen sagen: was ist daran kriminologisch und die Soziologen sagen: „Show me your Data.“ Und da sehe ich das Problem. All diese Themen, Dekonstruktion, Law as Literature, ...

LÜDERSEN: ... die Kriminologie predigt Interdisziplinarität, aber sie ist die geschlossenste Wissenschaft, die man sich denken kann.

KREISSL: Der Satz bleibt drin! So ist es. Da gibt es Projektentwürfe, die fallen zwischen die Stühle. Da kommen schon im Vorfeld die Einwände: es gäbe keine Thesen, die Empirie sei ungenau, man landet also mit solchen Themen meist zwischen den Stühlen.

LÜDERSEN: Diejenigen, die sich noch am ehesten solcher Sachen annehmen, sind wiederum die Juristen. Aber jetzt noch einmal zu dem Thema der zweiten Auflage meiner Einführung in die Kriminologie. Man kann nach zwanzig Jahren schon noch einmal eine zweite Auflage machen, aber ich habe trotzdem mehr und weniger zugleich vor. Das „Weniger“ bezieht sich darauf, dass ich gewisse Teile nicht weiterführen werde, Kriminalstatistiken etwa, das steht viel besser in anderen Büchern. Auf der anderen Seite aber möchte ich Fragen nach der Legitimation des Strafrechts vertiefen. Das Empirische wird sich im Wesentlichen beschränken auf meine eigenen Erfahrungen. Dazu gehören die Projekte im Strafvollzug und auch meine Tätigkeit als Verteidiger.

KREISSL: Also es gibt im Bereich der Diskursanalyse unter dem Titel „Language and the Law“ ein paar Ansätze ...

LÜDERSEN: ... Ich will gerne einräumen, dass ich hier nicht alles weiß. Mein Ziel ist es, die Entwicklung des modernen emphatischen, philanthropischen und misantropischen Strafrechts zu zeigen, die Entwicklung des Völkerstrafrechts insbesondere; aber auch bestimmte Spezialmaterien, wie das Wirtschaftsstrafrecht, sollen einbezogen werden und vor allem die Methodenfragen, also Konstruktivismus und Dekonstruktivismus, soweit es geht, auch aus internationaler Perspektive und schließlich die Entstehung des öffentlichen Strafrechts. Das Strafrecht wird im Namen der Allgemeinheit über den Kopf des Opfers hinweg betrieben, was sich ja keineswegs von selbst versteht. Weshalb ist Diebstahl kein Antragsdelikt? Weshalb wird Diebstahl (wenn es nicht gerade Bagatellfälle sind), auch wenn der Geschädigte es nicht will, verfolgt? Da muss es einen Grund geben ...

KREISSL: ... nun ja, die Institution des Eigentums ...

LÜDERSSEN: Früher hat man das entweder mit theologischen oder an der Staatsräson orientierten Argumenten begründet. Das Strafrecht war immer, das ist der bleibende Anteil der Forschungen der Kritischen Kriminologie, ein Herrschaftsinstrument, ein Unterdrückungsinstrument. Hand in Hand mit der Entstehung des Staates entsteht das öffentliche Strafrecht – wo kein Staat ist, gibt es kein öffentliches Strafrecht. Der Begriff des Öffentlichen wird, wenn die Staatsräson nicht mehr der Bezugspunkt ist, problematisch. In demokratischen Zeiten muss das Strafrecht im Namen des Allgemeinwohls begründet werden, und wie man das definiert, ist schwieriger, als allgemein angenommen wird.

KREISSL: Da sind wir genau bei dem Punkt: Was für Legitimationen für Normen gibt es? Was sind sozusagen post-konventionelle also post-staatliche Begründungsformen für ein Strafrecht?

LÜDERSSEN: Wir haben folgende merkwürdige Entwicklung: Das Strafrecht entsteht aus Herrschaft und allerdings auch durch Hochstilisierung des Verbrechens seitens der Kirche. Das zusammen ergibt die Idee, dass das Strafrecht eine Sache der Allgemeinheit ist. Allgemeinheit aber ist erst einmal über Jahrhunderte und bis in den Absolutismus hinein, wo die grausamen öffentlichen Strafen ihren Höhepunkt erreichten, identisch mit Staatsräson. Und jetzt passiert Folgendes. In der Aufklärung wird das Strafrecht rechtsstaatlich. Es wird human, es werden auch für die Rechtsgüter die Akzente verschoben, das Rechtsgut des Einzelnen tritt – was sein Gewicht angeht – an die Stelle der Rechtsgüter der Religion und des Staates. Gleichwohl hat es die Aufklärung nicht vermocht, an die Stelle der Staatsräson das Gemeinwohl als Quelle des öffentlichen Strafrechts zu setzen, was wahrscheinlich damit zusammenhängt, dass die in der Politik mächtigen Aufklärer für die Durchsetzung ihrer Ziele den Staat brauchten.

KREISSL: Wenn ich die Gesellschaft nehme als Bezugspunkt für die Begründung von Strafrecht, dann habe ich die eine Lesart des immer gefährdeten Systems, die Idee der Risikogesellschaft. Allein schon die Semantik dieses Topos, der heute ja zum Haushaltswort geworden ist – alles ist letztendlich gefährdet! Wir sehen die Gesellschaft letztlich nicht mehr unter dem Gesichtspunkt des gedeihlichen, friedfertigen Zusammenlebens, sondern unter dem Gesichtspunkt eines immer zu regelnden, immer wieder neu einzustellenden von allen Seiten zu schützenden Zusammenhangs.

LÜDERSSEN: Aber das ist doch die Staatsräson in anderer Gestalt. Nicht mehr der Staat ist in Gefahr, sondern die Gesellschaft ist in Gefahr, und weil sie als Ganzes dann doch den Staat verkörpert, decken sich die Legitimationsgrundlagen wieder. Ich meine, dass man, wenn öffentliches Strafrecht im Namen des Gemeinwohls legitimiert werden soll, vor allem sagen muss, weshalb der Schutz des Einzelnen darunter fällt. Die zunehmende

Opferorientierung zeigt, dass insoweit eine Transformierung von Staatszwecken in private Zwecke stattfindet. Aber unter welchen Voraussetzungen die Rechtsgutsverletzung nicht nur eine Sache zwischen dem Schädiger und dem Verletzten ist, sondern eine Sache der Allgemeinheit, so dass die Beziehung zwischen Schädiger und Verletztem nicht von Bedeutung dafür ist, ob die Tat strafrechtlich verfolgt wird oder nicht, ist nach wie vor im Dunkeln. Das scheint so lange ein Problem zu sein, wie man sagen konnte, die Tat gefährde den Staat. Wenn man jetzt an die Stelle des Staats das „System“ setzt, dann ist das nur ein Etikettenwechsel und ändert nichts am überkommenen Zustand. Eine neue Orientierung käme zustande, sobald man sich zwar auf den Einzelnen konzentrieren würde, jedoch begründen könnte, weshalb es nicht genügt, wenn ein Bestohler seine Rechte beim Schädiger sucht (und dann etwa Schadensersatz bekommt, vielleicht auch Schmerzensgeld), der Schädiger vielmehr außerdem – im Namen der Allgemeinheit – bestraft werden muss. Meines Erachtens fällt, wenn man das einmal konsequent prüft, sehr vieles aus dem Strafrecht heraus. Dass die Bestrafung von Diebstahl im öffentlichen Interesse ist, leuchtet mir eigentlich nicht ein. Wer bestohlen ist, wird ja, wenn der Dieb nicht eingesperrt wird, nicht rechtlos. Stellt man das Gedankenexperiment an, dass es eines Tages kein Strafrecht mehr gibt, so erhebt sich die Frage, was dann die anderen Rechtsgebiete machen werden? Im Zivilrecht werden dann vielleicht Verfahren entwickelt, wie der durch ein Verbrechen Geschädigte leichter an sein Geld kommt. Das ist übrigens inzwischen in der offiziellen Diskussion über die Modernisierung der Justiz unter dem Stichwort „Reform des Adhäsionsprozesses“ ein geläufiges Thema. Der Adhäsionsprozess ist freilich ein Teil des Strafprozesses, unterliegt dessen Voraussetzungen und ist deshalb wahrscheinlich nicht geeignet, den Verletzten zu ihren Rechten zu verhelfen, denn es muss dem Täter alles nachgewiesen werden, während es im Zivilprozess eine Verteilung der Beweislast gibt. Auf der anderen Seite hat der Zivilprozess, weil er nicht obrigkeitlich strukturiert ist, keine große Durchsetzungskraft. Hier geht es also durchweg um Reformen unter dem Aspekt rechtlicher Alternativen zum Strafrecht, die diskutiert werden müssen, und eine große Rolle spielt im Rahmen der Neuorientierung die Wandlung der Strafzwecke von Staatszwecken zu Gemeinwohlzwecken. Alle diese Fragen möchte ich in der Neuauflage behandeln.

KREISSL: Aber das verspricht ja dann nicht nur eine Neuauflage im üblichen Sinne zu werden, sondern ein mehr oder weniger neues Buch. Nicht nur die Einarbeitung neuer Rechtsprechung, sondern neue Themen.

LÜDERSSEN: Ja, vielleicht, aber die Kriminologen werden wieder sagen, das ist von einem Juristen (was als Verdikt genügt), und die Juristen sagen: „Hier ist zu viel Kriminologie.“

KREISSL: Einer alten Tradition folgend: Herr Lüderssen, ich danke Ihnen für dieses Gespräch.